# Lohnsteuerbegünstigte Auslandstätigkeit bis 31.12.2012

Dieses Infoblatt ist als Erstinformation für die lohnsteuerbegünstigte Auslandstätigkeit gedacht und behandelt nur die Voraussetzungen der Steuerfreiheit in Österreich. Vertiefende Ausführungen enthalten die Lohnsteuerrichtlinien 2002. Für eine etwa bestehende Steuerpflicht im Ausland ist das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen maßgeblich.

**Achtung:**
Für Tätigkeiten, deren Einsatzorte mehr als 400 km Luftlinie vom nächstgelegenen Punkt des österreichischen Staatsgebietes entfernt liegen, gilt bereits ab 2012 zwingend die Neuregelung für begünstigte Auslandstätigkeit. Detaillierte Informationen zu den Voraussetzungen und der Höhe der Steuerbefreiung finden Sie in unserem Infoblatt „Lohnsteuerbegünstigte Auslandstätigkeit".

**Hinweis:**
Weitere Informationen finden Sie in unserem Infoblatt „Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland".

## Umfang der Begünstigung

Einkünfte, die Arbeitnehmer für eine begünstigte Auslandstätigkeit von ihren Arbeitgebern beziehen, sind im Jahr 2011 nur mehr mit 66% und im Jahr 2012 nur mehr mit 33% der Einkünfte von der Lohnsteuer befreit, wenn die Auslandstätigkeit jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht. Die eingeschränkte Befreiung gilt sinngemäß für die Kommunalsteuer, den Dienstgeberbeitrag zum FLAG und den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag.

## Voraussetzungen für die Begünstigung

Die Begünstigung gilt für inländische Arbeitnehmer, die

- bei einem inländischen Arbeitgeber, bei einem Arbeitgeber eines anderen EU-Landes, eines EWR-Staates oder der Schweiz oder in einer Betriebsstätte in der EU, im EWR oder der Schweiz eines im Drittland ansässigen Arbeitgebers beschäftigt sind,
- außerhalb Österreichs eine begünstigte Tätigkeit ausüben (begünstigte Auslandstätigkeit) und
- die begünstigte Auslandstätigkeit länger als einen Monat dauert.

## Tätigkeiten, die unter die Begünstigung fallen

Begünstigte Auslandstätigkeiten sind:

- **Bauausführung**

Unter Bauausführung im weitesten Sinne sind alle Maßnahmen zu verstehen, die mit der Errichtung oder Erweiterung von Bauwerken (Hoch- und Tiefbauten) im Zusammenhang stehen. Die bloße Einrichtung fertig gestellter Baulichkeiten mit beweglichem Mobiliar und ähnlichem zählt nicht zu den begünstigten Tätigkeiten.

Zu den begünstigten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bauausführungen im Ausland zählen auch die Vorbereitungshandlungen, wie das Aufsuchen des entsprechenden Standortes sowie Vermessungen aufgrund eines bereits erteilten Auftrages und daran anschließende Tätigkeiten (Projektierung und bauliche Planung).

- **Montage, Montageüberwachung und Inbetriebnahme**

Begünstigte Montagen liegen sowohl bei der Aufstellung ortsfester Anlagen als auch bei der Aufstellung von nicht ortsfesten Maschinen und Arbeitsgeräten vor, die wegen ihres Umfanges an Ort und Stelle montiert werden müssen (Straßenbaumaschinen, Kräne, Rechenanlagen, aus Hard- und/oder Software bestehende EDV-Anlagen).

EDV-Softwareprodukte (Gesamtsystemlösungen) sind dann als begünstigte Anlagen zu qualifizieren, wenn sie aufgrund ihrer Komplexität einer Installierung im Ausland bedürfen. Gleichgültig ist, ob Anlagen als unbeweglich oder als beweglich anzusehen sind. Begünstigt ist auch der Transport solcher Anlagen oder Anlagenbestandteile soweit er im Ausland ausgeführt wird.

**Hinweis:**
Der nachträgliche Einbau elektronischer Steuerungen von Maschinen und Produktionsabläufen durch ein inländisches Unternehmen ist begünstigt.

Begünstigt ist nicht nur die Montage, sondern auch die Montageüberwachung sowie die Inbetriebnahme solcher Anlagen. Eine begünstigte Inbetriebnahme liegt auch dann vor, wenn ein zeitlich begrenzter Probebetrieb durchgeführt wird. Die Bedienung der Anlage nach Abschluss des Probebetriebes ist nicht begünstigt wohl aber das Anlernen von Bedienungskräften und deren Unterweisung.

- **Instandsetzung und Wartung**

Die Instandsetzung und Wartung von Anlagen ist nur dann begünstigt, wenn in diesem Zusammenhang zumindest auch Anlagenteile neu errichtet werden. Reine Wartungsverträge (laufende Reparaturen und Servicearbeiten) fallen nicht unter die Begünstigung.

- **Personalgestellung**

Die Personalgestellung ist nur dann begünstigt, wenn das Personal an Betriebe in der EU/EWR/Schweiz verliehen wird, die außerhalb Österreichs eine begünstigte Anlage errichten.

- **Gewinnung von Bodenschätzen**

Begünstigt ist ferner das Aufsuchen und die Gewinnung von Bodenschätzen im Ausland. Ein begünstigtes Vorhaben liegt in diesem Zusammenhang dann vor, wenn
einem inländischen Unternehmen Rechte zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen verliehen werden. Mit einer solchen Erlaubnis muss allerdings auch die Verpflichtung zum Tätigwerden verbunden sein.

**Hinweis:**
Nicht nur eine unmittelbare Mitwirkung an begünstigten Vorhaben des Arbeitgebers fällt unter die Steuerbefreiung. Auch bei den als Hilfspersonen im Ausland eingesetzten Arbeitnehmern (Bürokräfte, Krankenpersonal) liegt eine begünstigte Auslandstätigkeit vor.

**Tätigkeitsdauer**

Die Dauer der begünstigten Tätigkeiten muss jeweils ununterbrochen über den Zeitraum eines Monats hinausgehen. Ein Monat ist immer dann vollendet, wenn im Folgemonat der nächstfolgende Tag durch die Auslandstätigkeit noch angebrochen wird. Für die Berechnung der Monatsfrist ist auch die Reisezeit im Ausland heranzuziehen.

**Beispiel:**
Beginn der Auslandstätigkeit (=Grenzübertritt) 10.09.
Ende der Monatsfrist (=Grenzübertritt) 11.10.

**Unterbrechung der Tätigkeit**

Eine länger als einen Monat dauernde Tätigkeit kann auch dann vorliegen, wenn die Tätigkeit nicht beim selben Vorhaben, sondern bei verschiedenen begünstigten Vorhaben desselben Unternehmens ausgeübt wird.

Ein Wechsel des Arbeitgebers während eines Auslandsaufenthaltes unterbricht diesen begünstigten Auslandsaufenthalt, ausgenommen es kommen die Bestimmungen des AVRAG zur Anwendung. Bei grenznahen Bau- und Montagebaustellen ist es für die Auslandstätigkeit nicht schädlich, wenn die Arbeitnehmer täglich ihren inländischen Wohnort zur Nächtigung aufsuchen.

Eine begünstigte Auslandstätigkeit liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn der Monatszeitraum bei dem einzelnen Tätigkeitsabschnitt überschritten wird. Während dieses Monats darf die ausländische Tätigkeit nur

- an Wochenenden
- an (ausländischen) gesetzlichen Feiertagen
- an verlängerten Wochenenden, wenn keine Arbeitszeit verkürzt wird (z.B. Dekadenarbeit, Zeitausgleich, der sich auf im Rahmen der Auslandstätigkeit geleisteteÜberstunden bezieht)
- bei (kurzfristigen) Krankenständen, wenn der Arbeitnehmer nicht in das Inland zurückkehrt
- bei betriebsbedingten (kurzfristigen) Einstellungen der Arbeit (z.B. Schlechtwetter, Reparaturen)
- bei Dienstfreistellungen bzw. bezahlter Freizeit (z.B. Todesfall oder Hochzeit)

unterbrochen werden.

Hat die ununterbrochene Tätigkeit im Ausland bereits länger als einen Monat gedauert, sind auch Urlaube oder Krankenstände der ausländischen Tätigkeit zuzurechnen, wenn der Arbeitnehmer unmittelbar nach dem Urlaub oder Krankenstand die Tätigkeit auf einer ausländischen Arbeitsstelle wieder aufnimmt. Arbeiten im Inland unterbrechen grundsätzlich die begünstigte Auslandstätigkeit.

**Hinweis:**
Nach einer schädlichen Unterbrechung liegt die Voraussetzung für die Steuerfreiheit erst dann wieder vor, wenn die Auslandstätigkeit erneut ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht.

## Dienstreisen

Dienstreisen während der begünstigten Auslandsbeschäftigung unterbrechen die Auslandsbeschäftigung dann nicht, wenn sie ausschließlich im Interesse des ausländischen Vorhabens unternommen werden. Dies gilt auch dann, wenn sie zwar in den inländischen Stammbetrieb führen, aber nur von kurzer Dauer sind (höchstens drei Tage).
Wird im Anschluss an eine nicht schädliche Dienstreise ein Kurzurlaub konsumiert, so wirkt sich dieser Kurzurlaub auf die begünstigte Auslandstätigkeit unterbrechend aus, es sei denn, dass dieser Kurzurlaub nur arbeitsfreie Tage im Montageland (z.B. Wochenende) erfasst.

**Achtung:**
Dienen aber Dienstreisen auch oder nur der Verwirklichung anderer nicht begünstigter Vorhaben oder überschreiten Inlandsreisen einen Zeitraum von drei Tagen, so unterbrechen solche Reisetätigkeiten die begünstigte Auslandsbeschäftigung.

Wird ein Arbeitnehmer bei einem begünstigten ausländischen Vorhaben beschäftigt und unmittelbar zu seiner Arbeitsverrichtung bei einem anderen ausländischen begünstigten Vorhaben abberufen, wird der Fristenlauf nicht unterbrochen, auch wenn ihn seine nicht durch eine schädliche Inlandstätigkeit unterbrochene Reise über das Inland führt.

## Lohnverrechnung

Im Übergangszeitraum 2011/2012 gezahlte Arbeitslöhne für begünstigte Auslandstätigkeiten sind teilweise lohnsteuerfrei, teilweise lohnsteuerpflichtig. Bei der Berechnung der Lohnsteuer vom steuerpflichtigen Arbeitslohn (2011 34%, 2012 67%) ist der Progressionsvorbehalt anzuwenden. Zuerst ist der Durchschnittsteuersatz zu berechnen, wobei auch die steuerbefreiten Teile der Auslandseinkünfte heranzuziehen sind. Dieser Durchschnittsteuersatz wird dann auf das steuerpflichtige Einkommen (beispielsweise für Tätigkeiten im Inland, aber auch für die steuerpflichtigen Einkünfte im Zuge der Auslandstätigkeit) angewendet. Die Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes hat bereits beim Arbeitgeber im Zuge der Lohnverrechnung zu erfolgen.

**Beispiel 1**

| | | | |
|---|---|---|---|
| *Bruttobezug* | | *2.500,00* | |
| *SV* | | *455,00* | |
| *LSt-Bmgl* | *2.045,00* | | |
| | *(2.045,00 * 66%)* | *1.349,70* | *steuerfrei 66%* |
| | *(2.045,00 * 34%)* | *695,30* | *steuerpflichtig 34%* |
| | | | |
| *Lohnsteuerberechnung* | *(2.045 * 0,365-369,18)* | *377,25* | *fiktive Gesamtlohnsteuer* |
| *Einzubehaltende LSt* | *(377,25/2.045)* | *18,45%* | *Durchschnittssteuersatz* |
| ***Einzubehaltende LSt*** | *(695,30 * 18,45%)* | *128,26* | *LSt mit Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes* |

Es bestehen keine Bedenken, wenn bei Ermittlung des Lohnsteuerabzuges vereinfachend die gesamten Auslandsbezüge zunächst ohne Berücksichtigung der Steuerbefreiung („normal“) abgerechnet werden und von der sich so errechneten Lohnsteuer im Jahr 2011 nur 34% bzw. im Jahr 2012 nur 67% als tatsächlich anfallende Lohnsteuer abgezogen und einbehalten werden.

**Beispiel 2 (Vereinfachte Berechnung)**

| | | | |
|---|---|---|---|
| *Bruttobezug* | | *2.500,00* | |
| *SV* | | *455,00* | |
| *LSt-Bmgl* | *2.045,00* | | |
| | *(2.045,00 * 66%)* | *1.349,70* | *steuerfrei 66%* |
| | *(2.045,00 * 34%)* | *695,30* | *steuerpflichtig 34%* |
| | | | |
| *Lohnsteuerberechnung* | *(2.045 * 0,365-369,18)* | *377,25* | *fiktive Gesamtlohnsteuer* |
| ***Einzubehaltende LSt*** | *(377,25* 34%)* | *128,26* | |

Sonstige Bezüge sowie Zulagen und Zuschläge sind nach ihrem zeitlichen Anfall bzw. ihrer Anspruchsbegründung jeweils zu 66% im Jahr 2011 und 33% im Jahr 2012 steuerfrei. Die steuerfreien sonstigen Bezüge verbrauchen sowohl den Freibetrag und die Freigrenze als auch die Sechstelbegünstigung. Die steuerfreien laufenden Bezüge sind in die Sechstelberechnung mit einzubeziehen.

**Details zu den Lohnnebenkosten**

- **Kommunalsteuer (KommSt)**

Der KommSt unterliegen alle Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer einer in Österreich gelegenen Betriebsstätte (BS) des Unternehmens gezahlt werden. Unterhält ein Unternehmen Betriebsstätten im In- und Ausland, so unterliegen der Kommunalsteuer nur jene Löhne, die an Arbeitnehmer bezahlt wurden, die den inländischen BS zuzurechnen sind.

Die BS-Eigenschaft ist dabei auf Grundlage des KommStG und BAO zu prüfen. Obwohl viele DBAs auch auf die KommSt Anwendung finden, ist üblicherweise die Definition nach BAO maßgeblich, da eine BS im Sinne des BAO viel eher vorliegt, als aufgrund der DBA-Definition;

Als Betriebsstätte für KommSt-Zwecke gilt jede feste Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung der Unternehmenstätigkeit dient.

**Beispiele**:
Als Betriebsstätten zählen u.a.: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Waren-lager, Ein- und Verkaufsstellen, Geschäftsstellen und sonstige Geschäfts-einrichtungen, die zur Ausübung der Unternehmenstätigkeit dienen.

Bauausführungen, wozu nach herrschender Meinung auch Montagen und Überwachungstätigkeiten zählen, wenn ein Baustellenbüro vorhanden ist, gelten ab einer Dauer von 6 Monaten als Betriebsstätte.

Daraus folgt:

- Ist der Arbeitnehmer einer ausländischen Betriebsstätte zuzurechnen, besteht keine Kommunalsteuerpflicht.
- Ist der Arbeitnehmer einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen, übt aber eine begünstigte Auslandstätigkeit aus, sind die dafür gezahlten Arbeitslöhne im Jahr 2011 zu 66% und im Jahr 2012 zu 33 % kommunalsteuerfrei.

- Ist der Arbeitnehmer der inländischen Betriebsstätte zuzuordnen und übt keine begünstigte Auslandstätigkeit aus, ist der Arbeitslohn zu Gänze kommunalsteuerpflichtig.

Bei der Arbeitskräfteüberlassung besteht KommSt-Pflicht ab dem 7. Einsatzmonat am Sitz des Beschäftigers. Ist der Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitskräfteüberlassungsvertrages im Ausland eingesetzt, besteht daher KommSt-Freiheit ab dem 7. Monat, wenn der Entleiher seinen Sitz im Ausland hat.

**Hinweis:**
Ist der ausländische Entleiher bei einer Arbeitskräfteüberlassung als wirtschaftlicher Arbeitgeber anzusehen, besteht keine KommSt-Pflicht.

- **Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB)**

Die Lohnsteuerbefreiung für begünstigte Auslandstätigkeiten gilt sinngemäß für den DB, das bedeutet, dass im Jahr 2011 66% und im Jahr 2012 33% des für die begünstigte Auslandstätigkeit gezahlten Arbeitslohnes vom DB befreit sind.

Eine gänzliche DB-Befreiung besteht wie bisher weiterhin:

- Das Dienstverhältnis des entsendeten Mitarbeiters unterliegt den Sozialversicherungsvorschriften in einem anderen EWR-Land (EU, Norwegen, Island, Liechtenstein) bzw. der Schweiz.

- Das Dienstverhältnis wurde ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland eingegangen und es ist auch ausländisches Recht auf dieses Dienstverhältnis anwendbar (Nicht-EWR-Land);

- **Zuschlag zum DB (DZ)**

Hinsichtlich des DZ geltend die Ausführungen zum DB sinngemäß.

- **U-Bahn-Steuer** (Dienstgeberabgabe der Gemeinde Wien)

Diese Abgabe fällt für alle Dienstnehmer mit Beschäftigungsort Wien an. Bei Auslandsentsendungen ist die U-Bahn-Steuer daher nicht zu entrichten.

**Stand: Jänner 2013**

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at/steuern (Internationales Steuerrecht)
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!